

Gegenüberstellung der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 12. Dezember 1980 und dem Entwurf der neuen Feuerbeschauerordnung, die am 01.07.1999 in Kraft getreten ist.

alt	neu
§ 1	§ 1
Zweck	
<p>Die Feuerbeschau dient der Feststellung brandgefährlicher Zustände.</p> <p>- <i>Der Zweck der FB liegt in der Feststellung.</i></p>	<p>Die Feuerbeschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.</p> <p>- <i>Der Zweck der FB liegt in der Verhütung von Gefahren für o.g. Rechtsgüter.</i></p> <p>- <i>Die zu schützenden Werte werden einzeln aufgezählt: Leben, Gesundheit, Eigentum, Besitz.</i></p>

alt	neu
§ 2	§ 2
Gegenstände der Feuerbeschau	
<p>(1) Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Gebäude, Feuerungsanlagen und sonstige Anlagen und Gegenstände, von deren Brandgefahren ausgehen können.</p> <p>(2) Von der Feuerbeschau sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnungen einschließlich der Nebenräume, 2. Büroräume, 3. anders genutzte Räume, sofern die Gefahr einer Brandentstehung nicht wesentlich größer ist als bei Wohnungen und bei einem Brand keine wesentlich größeren Gefahren für Menschen und Sachen zu erwarten sind als bei Wohnungen, 4. Rettungswege in Gebäuden mit bis zu 2 Vollgeschossen, wenn die Gebäude ausschließlich Räume im Sinne der Nummern 1 bis 3 enthalten, <p>- Satz 1 gilt nicht für die außerordentliche Feuerbeschau -</p> <p>(3) Die Gemeinden können durch Verordnung bestimmen, dass in eng bebauten Altstadtgebieten oder anderen durch Brände besonders gefährdeten Gemeindeteilen Absatz 2 Satz 1 nicht gilt.</p> <p>- (1) Gegenstände der FB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude • Feuerungsanlagen • Anlagen, Gegenstände, von denen Brandgefahren ausgehen können. <p>- (2) Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungen • Büroräume • anders genutzte Räume, sofern die Brandentstehungsgefahr nicht größer ist als bei Wohnungen. • Rettungswege in Gebäuden mit bis zu 2 Vollgeschossen. 	<p>Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Gebäude, insbesondere Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO und sonstige Anlagen und Gegenstände, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.</p> <p>- Gegenstände der FB sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude • Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO <p>+ Anlagen mit mehr als 30 m Höhe</p> <p>+ Hochhäuser</p> <p>+ Hochregale mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe</p> <p>+ bauliche Anlagen mit mehr als 1.600 m² Grundfläche, ausgenommen Wohngebäude</p> <p>+ Verkaufsstätten, Messe- und Ausstellungsbauten mit mehr als 2000 m² Geschossfläche</p> <p>+ Versammlungsstätten einschl. Kirchen, für mehr als 100 Personen</p> <p>+ Sportstätten mit mehr als 400 m² Hallensportfläche oder mehr als 100 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Zuschauerplätzen</p> <p>+ Krankenhäuser, Entbindungs- und Säuglingsheime, Pflegeeinrichtungen</p> <p>+ Heime und Tageseinrichtungen für Kinder, Behinderte und alte Menschen, Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Personen sowie Kindergärten mit mehr als zwei Gruppen oder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses</p> <p>+ Gaststätten mit mehr als 60 Gastplätzen oder mehr als 30 Gastbetten</p>

<p style="text-align: center;">alt § 2</p>	<p style="text-align: center;">neu § 2</p>
	<p>+ <i>Schulen, Hochschulen und ähnliche Ausbildungseinrichtungen</i></p> <p>+ <i>Justizvollzugsanstalten</i></p> <p>+ <i>Garagen mit mehr als 1000 m² Nutzfläche</i></p> <p>+ <i>Fliegende Bauten außer nach Art. 85 Abs. 3</i></p> <p>+ <i>Camping- und Wochenendplätze</i></p> <p>+ <i>Bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit erhöhter Brand-, Explosions-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist, und Anlagen, die in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 1. Januar 1997 enthalten waren.</i></p> <p>- <i>Ausnahmen, wie Wohnungen, Büroräume etc. werden nicht mehr aufgeführt.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sonstige Anlagen und Gegenstände, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können,</i> • <i>Konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.</i> <p>-----</p> <p><i>Auflistung sämtlicher Sonderbauten im Zuständigkeitsbereich nötig sowie die der Betriebe, von denen außergewöhnliche Sach- oder <u>Umweltschäden</u> ausgehen können.</i></p> <hr/> <p>Absatz 3 entfällt.</p>
<p>(3) Gemeinden können mit Verordnung bestimmen, dass Abs. 2 Satz 1 nicht gilt.</p>	

alt	neu
§ 3	§ 3
Zuständigkeit, Durchführung der Feuerbeschau	
<p>(1) Die Feuerbeschau obliegt der Gemeinde.</p> <p>(2) Zur Beratung sind der Bezirkskaminkehrermeister und für Fälle, in denen der Gegenstand der Feuerbeschau besondere Sachkenntnis erfordert, Sachverständige hinzuzuziehen.</p> <p>(3) Der Kommandant der örtlichen Feuerwehr oder ein von ihm Beauftragter soll an der Feuerbeschau teilnehmen.</p> <p>(4) Gemeinden, in denen die Feuerbeschau technisch vorgebildeten hauptamtlichen Bediensteten, die in der Feuerbeschau ständig tätig sind, übertragen ist, brauchen keine weiteren Personen (Absätze 2 und 3) hinzuzuziehen.</p>	<p>(1) Die Feuerbeschau obliegt den Gemeinden.</p> <p>(2) ❶Über die Durchführung der Feuerbeschau entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen. ❷Die Feuerbeschau ist durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte über gefährliche Zustände vorliegen.</p> <p>(3) Zur Durchführung der Feuerbeschau können die Gemeinden Vertreter der örtlichen Feuerwehr sowie den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister hinzuzuziehen.</p> <p>(4) ❶Die Gemeinden können die Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen, übertragen. ❷Die Gemeinden können Nachweise über die Durchführung und das Ergebnis der Feuerbeschau verlangen.</p> <p>- <i>Über die Durchführung der FB entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen.</i></p> <p>- <i>Die FB ist durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte über gefährliche Zustände vorliegen.</i></p> <p>- <i>Die Gemeinden können die Durchführung der FB an Werkfeuerwehren übertragen.</i></p>

alt	neu
§ 4	§ 4
Gemeindefreie Gebiete	
<p>❶ In gemeindefreien Gebieten wird die Feuerbeschau vom Landratsamt als Staatsbehörde durchgeführt. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.</p>	<p>❶ In gemeindefreien Gebieten wird die Feuerbeschau vom Landratsamt als Staatsbehörde durchgeführt. ❷ § 3 Absätze 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.</p>

alt	neu
§ 5	
<p>(1) Die Feuerbeschau ist in landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden alle fünf Jahre, sonst alle drei Jahre durchzuführen.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Feuerbeschau kann für einzelne Gebäude oder andere der Feuerbeschau unterliegenden Sachen durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte für brandgefährliche Zustände vorliegen.</p>	<p>entfällt</p> <p><i>- Außerordentliche Feuerbeschau entfällt.</i></p>

alt	neu
§ 6	§ 5
Prüfungsgegenstände	
<p>❶ Die der Feuerbeschau unterliegenden Gebäude oder andere Sachen sind eingehend zu besichtigen.</p> <p>❷ Auf Verstöße gegen Vorschriften über die Brandsicherheit ist besonders zu achten.</p>	<p>Zur Verhütung der in § 1 genannten Gefahren sollen insbesondere die Brandmeldeanlagen, die Rettungs- und Einsatzwege, die Löschwasserentnahmestellen, die Entrauchungseinrichtungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen überprüft werden.</p> <p><i>Der Prüfumfang ist nicht genau festgelegt. Beispielhaft wird darauf hingewiesen.</i></p> <p>- <i>Besonders zu überprüfen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Brandmeldeanlagen</i> • <i>Rettungs- und Einsatzwege</i> • <i>Löschwasserentnahmestellen</i> • <i>Entrauchungseinrichtungen</i> • <i>Organisatorische Vorkehrungen (Brandschutzordnung)</i>

alt	neu
§ 7	§ 6
Mängelbeseitigung	
<p>(1) ❶Die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel sind, soweit sie nicht sofort beseitigt werden, für jeden Verantwortlichen in eine Niederschrift einzutragen. ❷Der Verantwortliche ist über die Mängel schriftlich zu unterrichten und auf die Folgen hinzuweisen, die sich für ihn ergeben können, wenn die Mängel auch bei der Nachschau noch festgestellt werden sollten. ❸Bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist auch das Gewerbeaufsichtsamt zu unterrichten.</p> <p>(2) Für den Gegenstand verantwortlich sind diejenigen, gegen die nach § 9 Abs. 2 Maßnahmen gerichtet werden können.</p>	<p>(1) Zur Beseitigung der bei der Feuerbeschau festgestellten und trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigten Mängel treffen die Gemeinden die erforderlichen Anordnungen.</p> <p>(2) ❶Sie können insbesondere anordnen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert oder verwendet werden dürfen, 2. bestimmte Gefahrenquellen zu beseitigen sind, 3. geeignete organisatorische Vorkehrungen für den Brandfall zu treffen sind. <p>❷Soweit die Gemeinden die Änderung baulicher Anlagen oder deren Nutzung im genehmigten oder geduldeten Umfang für erforderlich halten, unterrichten sie die zuständige Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>(3) ❶Anordnungen nach Abs. 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. ❷Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. ❸Soweit eine andere Person aufgrund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Maßnahmen in erster Linie gegen ihn zu richten.</p>
§ 8	
<p>(1) ❶Soweit die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel nicht sofort beseitigt werden, ist nach einer angemessenen Frist eine Nachschau vorzunehmen. ❷Die Nachschau ist nicht erforderlich, wenn auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.</p> <p>(2) ❶§ 3 Abs. 1 und 2 gilt auch für die Nachschau. ❷Die nach § 3 Abs. 2 an der Feuerbeschau Beteiligten brauchen nicht mitzuwirken, wenn auch ohne besondere Fachkenntnis festgestellt werden kann, ob die Mängel beseitigt sind.</p> <p>(3) Das Ergebnis der Nachschau ist in eine Niederschrift einzutragen.</p>	
§ 9	
<p>(1) Zur Beseitigung der bei der Nachschau noch vorhandenen Mängel treffen die Gemeinden die Anordnungen, die zur Verhütung von Gefahren erforderlich sind, die durch einen Brand für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen können. ❷Sie können insbesondere anordnen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude oder andere Sachen so instandzusetzen, zu ändern oder soweit stillzulegen sind, dass sie nicht mehr brandgefährlich sind, insbesondere, dass sie den Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. 2. Anlagen oder andere Sachen in bestimmten Räumen nicht verwahrt oder betrieben werden dürfen, 3. brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert oder verwendet werden dürfen. <p>(2) ❶Anordnungen nach Abs. 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. ❷Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. ❸Soweit ein anderer auf Grund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Maßnahmen in erster Linie gegen ihn zu richten.</p>	<p><i>Die Anordnungen richten sich in erster Linie gegen Mängel aus Betriebszuständen und mangelhafte Vorbereitung auf den Brandfall.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Insbesondere kann angeordnet werden, dass brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert oder verwendet werden dürfen,</i> - <i>bestimmte Gefahrenquellen zu beseitigen sind,</i> - <i>geeignete organisatorische Vorkehrungen für den Brandfall zu treffen sind.</i> <p><i>Die neue Verordnung stellt klar, dass bauliche Mängel nicht von den Gemeinden geahndet werden können, sondern an die zuständige Bauaufsichtsbehörde gemeldet werden müssen. Eine fachliche Bewertung des baulichen Gefahrenzustandes ist für das nachträgliche Einschreiten der Bauaufsicht hilfreich.</i></p>
alt	neu

§ 10	§ 7
Einschränkung des Geltungsbereichs	
<p>(1) 1Diese Verordnung gilt nicht für die dem Betrieb der Bundesbahn dienenden baulichen und maschinellen Anlage, soweit sie unter § 38 des Bundesbahngesetzes fallen, für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, und für Gebäude und andere Sachen in militärischen Sicherheitsbereichen, für die die Bundeswehr oder die Stationierungstreitkräfte den Brandschutz sicherstellen. 2Sie gilt ferner nicht für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung.</p> <p>(2) 1§ 7 Abs. 1 Satz 2 und §§ 8 und 9 gelten nicht, soweit Maßnahmen gegen den Bund, die Bundesbahn, die Bundespost oder den Freistaat Bayern zu richten wären. 2In diesen Fällen teilten die Gemeinden die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel der hausverwaltenden Dienststelle mit.</p> <p>(3) Das Staatsministerium des Innern kann allgemein oder im Einzelfall zugunsten des Bundes, der Bundesbahn, der Bundespost oder des Freistaates Bayern Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn sonst eine ausreichende Überwachung auf brandgefährliche Zustände gewährleistet ist.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Zeitpunkt der Feuerbeschau der hausverwaltenden Dienststelle rechtzeitig vorher mitzuteilen.</p>	<p>(1) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, und für Gebäude und Anlagen in militärischen Sicherheitsbereichen.</p> <p>(2) 1§ 6 gilt nicht, soweit Maßnahmen gegen den Bund oder den Freistaat Bayern zu richten wären. 2In diesen Fällen teilen die Gemeinden die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel der grundbesitzverwaltenden Dienststelle mit.</p> <p><i>Nach Privatisierung werden auch Einrichtungen der</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - DB-AG, - Telekom, Post etc., <p><i>überprüft.</i></p>

alt	neu
------------	------------

§ 11	§ 8
Aufwendungen; Auslagen	
<p>(1) ❶ Die durch die Feuerbeschau entstehenden Aufwendungen trägt die Gemeinde. ❷ In gemeindefreien Gebieten trägt die Aufwendungen der Landkreis.</p> <p>(2) ❶ Der Bezirkskaminkehrermeister und der Vertreter der örtlichen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. ❷ Die Sachverständigen werden nach der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen vom 10. Mai 1978 (GVBl S. 177) entschädigt.</p>	<p>❶ Die durch die Feuerbeschau entstehenden Aufwendungen tragen die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise.</p> <p>❷ In den Fällen des § 3 Abs. 4 tragen die Betriebe und sonstigen Einrichtungen ihre Aufwendungen selbst. Der Vertreter der örtlichen Feuerwehr und der Bezirkskaminkehrermeister erhalten Ersatz ihrer Auslagen.</p>

alt	neu
------------	------------

§ 12	§ 9
Inkrafttreten, Geltungsdauer	
<p>① Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.</p> <p>② Sie tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft.</p>	<p>(1) ① Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.</p> <p>② Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 12. Dezember 1980 (GVBl S. 734 – BayRS 215-2-4-I) außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2019 außer Kraft.</p>